

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 15

Neuteich, den 13. April

1928

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Satzung

für das Jugendamt des Landkreises Großes Werder.

Auf Grund der §§ 8 ff. des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (J. W. G.) vom 8. 7. 1927 wird für den Bereich des Landkreises Großes Werder durch Beschluß des Kreistages vom 20. Dezember 1927 folgende Satzung festgesetzt:

§ 1.

Für die Erfüllung der aus den §§ 3, 4 des Gesetzes über Jugendwohlfahrt sich ergebenden Aufgaben wird bei der Kreis Ausschußverwaltung in Tiegendorf ein besonderer Ausschuß bestellt, welcher die Bezeichnung „Kreisjugendamt“ führt.

§ 2.

Vorsitzender des Jugendamtes ist der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses oder der zu seinem Stellvertreter im Vorsitz vom Kreis Ausschuß gewählte Beamte der Kreis Kommunalverwaltung.

§ 3.

Außer dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter gehören dem Jugendamt fünf in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen an.

§ 4.

Zwei von diesen Mitgliedern werden vom Kreis Ausschuß auf Grund von Vorschlägen der im Landkreise Großes Werder wirkenden freien Vereinigungen ernannt, die sich ganz oder vorwiegend mit der Förderung der Jugendwohlfahrt befassen oder der Jugendbewegung dienen.

Diese Vereinigungen haben mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Vertreter vorzuschlagen. Die Vorgesetzten müssen die Wählbarkeit für Ehrenämter des Kreises besitzen. Über die Zulassung der Vereinigungen zur Ausübung des Vorschlagsrechts und die Zahl der von ihnen zu stellenden Vertreter entscheidet der Kreis Ausschuß. Hierbei ist auf die Bedeutung der Vereinigungen für die Jugendwohlfahrtspflege Rücksicht zu nehmen. Gegen diese Entscheidung können die Vorschlagsberechtigten, sowie die Vereinigung deren Vorschlag abgelehnt ist, binnen 2 Wochen Beschwerde beim Senat erheben.

Die weiteren drei Mitglieder werden vom Kreistag nach den unter dem 9. Juli 1927 erlassenen Wahlbestimmungen gewählt. Unter diesen müssen sich zwei Lehrpersonen (Lehrer und Lehrerinnen) befinden.

Für jedes ernannte oder gewählte Mitglied des Jugendamtes ist ein Ersatzmann zu bestimmen.

§ 5.

Weiter gehören dem Jugendamt je ein evangelischer und katholischer Geistlicher an. Der evangelische Geistliche wird von dem Konsistorium, der katholische von der bischöflichen Behörde ernannt.

§ 6.

In das Jugendamt sollen hauptamtlich in der Regel nur Personen berufen werden, die eine für die Betätigung in der Jugendwohlfahrt hinreichende Ausbildung besitzen, die insbesondere durch eine mindestens einjährige praktische Arbeit in der Jugendwohlfahrt erworben ist.

§ 7.

Soweit sie nicht schon auf Grund des § 4 Mitglieder des Jugendamtes geworden sind, sind zur Teilnahme an seinen Sitzungen berechtigt und haben in ihnen beratende Stimme:

1. der Kreis schulrat,
2. der Kreis Medizinrat,
3. der Gewerberat,
4. der Vormundschaftsrichter,
5. ein Schularzt.

Sind mehrere solche Beamte im Bezirke angestellt, erfolgt die Auswahl durch die vorgesetzte Dienststelle.

Den in Absatz 1 genannten Personen steht gegen die Gemeinden und Gemeindeverbände ein Anspruch auf Vergütung für die Teilnahme an den Sitzungen nicht zu.

§ 8.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Jugendamtes beträgt vier Jahre. Mit dem Ablauf dieser Frist endet auch das Amt der Ersatzleute.

§ 9.

Aufgaben des Jugendamtes sind:

1. der Schutz der Pflegekinder gemäß §§ 18 bis 29 J. W. G.,
2. die Mitwirkung im Vormundschaftswesen, insbesondere die Tätigkeit des Gemeindevormundrats, gemäß §§ 30 bis 45 J. W. G.,
3. die Mitwirkung bei der Schulaufsicht und der Fürsorgeerziehung gemäß §§ 52 bis 74 J. W. G.
4. die Jugendgerichtshilfe,
5. die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern nach näherer Vorschrift des Senats,
6. die Mitwirkung bei der Fürsorge für Kriegerwaisen und Kindern von Kriegsbeschädigten,
7. die Mitwirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden, insbesondere bei der Unterbringung zur vorbeugenden Verwahrung, gemäß näherer Vorschrift des Senats.

Aufgabe des Jugendamtes ist ferner, Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und tunlichst zu schaffen für:

1. Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen,
2. Mutterschutz vor und nach der Geburt,
3. Wohlfahrt der Säuglinge,
4. Wohlfahrt der Kleinkinder,
5. Wohlfahrt der im schulpflichtigen Alter stehenden Jugend außerhalb des Unterrichts,
6. Wohlfahrt der schulentlassenen Jugend.

Zu den Obliegenheiten des Jugendamtes gehören insbesondere:

1. die Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für die Erfüllung der dem Jugendamt zugewiesenen Aufgaben,
2. die Mitwirkung bei den Vorbereitungen für die Aufstellung des Haushaltsplanes des Jugendamtes, bei der Vorprüfung der Jahresabrechnung und die Erstattung eines Jahresberichts,
3. die Beschlußfassung über die Verwendung der im Haushaltsplan für das Jugendamt bewilligten Mittel,
4. die Entscheidung über alle Fragen grundsätzlicher Art.

§ 10.

Das Jugendamt tritt nach Bedarf, in der Regel vierteljährlich einmal zusammen. Auf Antrag von wenigstens $\frac{1}{3}$ seiner Mitglieder muß das Jugendamt einberufen werden. Es faßt seine Beschlüsse in nicht öffentlichen Sitzungen, zu denen die Mitglieder und die gemäß § 7 zur Teilnahme Berechtigten einzuladen sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann eine Beschlussfassung auch auf schriftlichem Wege erfolgen. Die Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das Jugendamt ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder anwesend sind.

Die Teilnahme von Beamten und Angestellten der Kreisverwaltung an den Sitzungen des Jugendamtes mit beratender Stimme kann nach Bedarf vom Vorsitzenden zugelassen werden, sofern ihre Teilnahme an der Beratung im dienstlichen Interesse zweckmäßig erscheint.

§ 11.

Der Vorsitzende hat die Verhandlung des Jugendamtes vorzubereiten, die Sitzung zu leiten und die Beschlüsse zu vollziehen. Er führt die laufenden Geschäfte und wird zu selbständigen Entscheidungen auch in Angelegenheiten ermächtigt, die sachungsgemäß dem Jugendamt vorbehalten sind, wenn es sich um eine dringliche Entscheidung handelt.

§ 12.

Das Jugendamt kann nach Bedarf die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften, besonderen Ausschüssen, in welche auch andere Personen als seine Mitglieder berufen werden, sowie Vereinigungen für Jugendhilfe und für Jugendbewegung, oder einzelnen in der Jugendwohlfahrt erfahrenen oder bewährten Männern und Frauen sowie einzelnen Mitgliedern, Beamten und Angestellten des Jugendamtes widerruflich übertragen.

§ 13.

Für Mündel, für die das Jugendamt eine Amtsvormundschaft im Sinne des § 30 des J. W. G. führt, wird widerruflich die Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten einem Beamten oder Angestellten des Kreis Ausschusses als beauftragten Amtsvormund übertragen, dem ein Beirat zur Seite steht. Er untersteht der Leitung des Vorsitzenden bezw. seines Stellvertreters.

§ 14.

Die Dienstaufsicht über die Beamten und Angestellten des Jugendamtes führt der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

§ 15.

Gegen die Entscheidung des Jugendamtes oder der Stellen, welchen jugendamtliche Aufgaben übertragen sind, steht die Beschwerde beim Senat zu:

1. wenn durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch rechtsgültiger Satzungen, das Interesse eines Kindes oder einer Gruppe von Kindern verletzt ist, dem gesetzlichen Vertreter und den Eltern des Kindes oder denjenigen, die berechtigt sind, die Interessen der Gruppe zu vertreten, besonders auch den gemäß § 28 J. W. G. von Aufsicht des Jugendamtes befreiten Anstalten und für geeignet erklärten Vereinigungen,
2. ferner unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen zu 1, wenn die Entscheidung die Erlaubnis zur Aufnahme eines Pflegekindes oder die Aufsicht über ein Pflegekind betrifft (§§ 19 und 23. J. W. G.) den von der Entscheidung Betroffenen, sowie den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter des Kindes.

Die Beschwerde ist bei derjenigen Stelle einzulegen, welche die Entscheidung erlassen hat. Ist die Entscheidung von einer anderen Stelle als dem Jugendamt erlassen, so hat sie die Beschwerde, wenn sie ihr nicht stattdigt, unmittelbar dem Jugendamt vorzulegen.

§ 16.

In den Fällen aus § 16 zu 1 J. W. G. findet gegen

den Beschluß des Senats binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Verwaltungsbericht statt, das endgültig entscheidet.

Beschlossen auf dem Kreistage am 20. Dezember 1927.

Der Landrat und die zur Vollziehung des Kreistagprotokolls gewählten Mitglieder.

gez. Doll. Braun. Behrend. E. Grodnick. Bluhm.
Genehmigt!

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

(Siegel.) **Abteilung für Soziales.**
gez. Sahm. Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 10. April 1928.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.

Nr. 1a.

Instandsetzung der Wege.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, soweit es noch nicht geschehen ist, für Instandsetzung der öffentlichen Wege unverzüglich Sorge zu tragen. Insbesondere wird folgendes in Erinnerung gebracht:

1. Die Wege sollen eine Abrundung erhalten, so daß bei 8 m Breite die Mitte mindestens $\frac{1}{2}$ m höher ist als der tiefste Wegrand.
2. Die Wegeränder sind in Zwischenräumen von etwa 4 m mit Bäumen zu bepflanzen. Dichter stehende Bäume sind zu entfernen, damit die Wege austrocknen können. Auf der Innenseite des Weges sind die Bäume soweit auszuküsten, daß die Zweige etwa 3 m über dem Wege bleiben.
3. Die beiderseitigen Gräben sind ordnungsmäßig zu räumen. Dabei ist darauf zu achten, daß die Wegeböschungen nicht abgegraben werden.
4. Brücken und Durchlässe sind auszubessern, die Wegweiser zu ergänzen. Bis **spätestens zum 10. 6. d. Js.** ist mir zu berichten, daß sich die Wege in gutem Zustande befinden.

Tiegenhof, den 7. April 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
Nr. 2.

Senatsbeschluß.

In Zusammenhang bezw. Abänderung der Verordnungen vom 25. 10. 1925 ff werden die Pflegesätze für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in Anstaltspflege untergebrachten Personen mit Wirkung vom 1. April 1928 wie folgt festgesetzt:

	pommerische Anstalten	ostpreussische Anstalten	Silberhammer und ähnliche Anstalten
	tägl.	tägl.	tägl.

- | | | | |
|--|---------|---------|---------|
| a) tarifmäßige, von den Armen-Verbänden zu erstattende Pflegekosten: | 3.— G. | 3.— G. | 1,50 G. |
| b) Selbstzahler und Krankenkassen: | | | |
| I. Klasse | 12.— G. | — | — |
| II. " | 8.— G. | 7.— G. | — |
| III. " | 5,50 G. | 5,50 G. | 3,50 G. |
- Danzig, den 27. März 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Veröffentlicht.
Tiegenhof, den 2. April 1928.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittlung.

Unsere Kreisblattbekanntmachungen vom 13. Februar 1928 — 22. Februar 1928

— Kreisblatt Stück Nr. 7 —, betreffend Ermittlung des Aufenthalts der aus der Erziehungsanstalt Tempelburg entwichenen fürsorgezöglinge,

- a) Willy Millak aus Küchwerder, geb. am 2. Juli 1912,
 - b) Franz Riez aus Zoppot, geb. am 3. April 1912,
- werden den Herren Gemeinde- und Gutsvorstehern sowie Landjägern in Erinnerung gebracht.

Tiegenhof, den 2. April 1928.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Großes Werder.
Kreisjugendamt.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden sowie die Herren Landjäger und Schupo Kommandos des Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach der am 5. 1. 1890 geborenen Arbeiterin (Dienstmädchen) Franziska

Sinafowski anzustellen und mit im Erfolgsfall zu Tgb.-Nr. 2106 & Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 10. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 4a.

Schadenversicherungsbeiträge für Einhufer.

Die sämigen Ortsbehörden des Kreises werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 6. und 19. 3. d. Js. — Kreisblatt Nr. 10 und 12 — an Einziehung und Abführung der Einhuferbeiträge erinnert.

Ich weise nochmals darauf hin, daß größte Beschleunigung geboten ist und erwarte den Eingang der Beiträge **bis spätestens zum 18. 4. d. Js.**

Tiegenhof, den 7. April 1928.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Verlängerung des Wohnungsbaugesetzes.

Volkstag und Senat haben unter Wahrung der Bestimmungen des Artikels 56 der Verfassung der freien Stadt Danzig folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Abänderung des Wohnungsbaugesetzes vom 27. 3. 1925 (Gesetzbl. S. 79 ff) in der Fassung vom 25. 12. 1925 (Gesetzbl. Seite 559/60).

§ 1.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Wohnungsnot vom 27. März 1925 in der Fassung vom 25. 12. 1925 wird hiermit bis Inkrafttreten eines endgültigen Wohnungswirtschaftsgesetzes verlängert. Vom 1. April 1928 an wird die Wohnungsbauabgabe in der bis zum 31. März 1928 geltenden Art und Höhe weiter erhöht, die Lohnsummensteuer kommt vom 1. April 1928 an in Fortfall.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1928 in Kraft Danzig, den 30. März 1928.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Volkmann.

Vorstehendes Gesetz wird hiermit veröffentlicht. Weitere Verfügung wird den Ortsbehörden des Kreises in nächster Zeit zugehen. Tiegenhof, den 11. April 1928.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Großes Werder.

Nr. 6.

Zusatzrenten.

Vom 1. Oktober 1927 ab betragen die Zusatzrenten jährlich für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 bis 60 vom Hundert	177,15 G
um 70 bis 80 vom Hundert	369,— "
um mehr als 80 vom Hundert	619,95 "
für eine rentenberechtigte Witwe oder einen Empfänger von Witwenrente (§ 97)	501,85 "
für eine rentenberechtigte Witwe (Witwer) mit einer Witwenrente (Witwenrente) von 60 v. H. wenn die Witwe (der Witwer) lediglich auf die Rente angewiesen ist und keine versorgungsberechtigten Waisen vorhanden sind	553,50 "
für eine rentenberechtigte waisenlose Waise	147,60 "
für eine rentenberechtigte elternlose Waise	221,40 "
für einen Elternteil	184,50 "
für ein Elternpaar	295,20 "
für einen Empfänger von Hausgeld (§ 13) oder Übergangsgeld (§ 32)	369,— "
für eine Empfängerin von Witwenbeihilfe (§ 40)	295,20 "
für einen Empfänger von Waisenbeihilfe (§ 42)	118,10 "
Außerdem erhalten Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger, wenn sie für Kinder sorgen, zu ihrer Zusatzrente für jedes Kind	132,85 "

Tiegenhof, den 10. April 1928.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Errichtung einer Rindvieh- und Schweine-schlächtereier in Tiegenhof.

Frau Alma Meinhart in Tiegenhof hat auf Grund des § 16 der Reichsgewerbeordnung die Genehmigung zur Errichtung einer Rindvieh- und Schweineschlächtereier auf ihrem Grundstück Tiegenhof, Feldstraße 1 nachgesucht.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 17 der Reichsgewerbeordnung bekannt gemacht. Etwaige Einwendungen sind binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem diese Bekanntmachung im Kreisblatt des Kreises Großes Werder veröffentlicht wird. Nach Ablauf der Frist

können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden. Die Beschreibung und Zeichnung der Anlage liegen während der Einspruchsfrist im Polizeibüro hier selbst zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf **Sonnabend, den 28. April d. Js., vormittags 10 Uhr** in unserm Büro anberaumt. Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Tiegenhof, den 5. April 1928.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Der Haushaltsvoranschlag des Marienburger Deichverbandes für das Rechnungsjahr 1928/29 liegt in den Tagen vom 9. bis einschließlich 23. April d. Js. während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Deichamts zur Einsicht der Deichgenossen öffentlich aus.

Tiegenhof, den 4. April 1928.

Der Deichhauptmann.

J. Döhring.

Sperre.

Die Schiffschleuse zu Einlage wird infolge Ausführung von Instandsetzungsarbeiten vom **16. April d. Js. ab auf die Dauer von etwa 6 Wochen** für den gesamten Schiffverkehr gesperrt.

Der Verkehr wird während dieser Zeit durch die Floßschleuse zu Einlage geleitet.

Danzig, den 1. April 1928.

Der Ausschuss für den Hafen und die Wasserwege von Danzig.

Zum Schulbeginn

empfehle

Heimatsfibeln

Haus und Heimat

Mein Heimatland

Mein Vaterland

Religionsbücher

Bibl. Geschichte

Schulhefte aller Art

Zeichenblöcke

sowie sämtliche

Schreib- u. Zeichenmaterialien

zu billigsten Preisen

R. Pech, Neuteich.

Belikan=

Schreibmaschinenbänder

violett und schwarz 13, 15 u. 16 mm

Stück 3 Gulden

ferner

Belikan = Wäsche = Zeichentinte

zum Wäschezeichnen vorzüglich brauchbar, empfiehlt

R. Pech, Neuteich.

